

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs

Situation, Entwicklung und Schwierigkeiten der akademischen Selbstverwaltung im Hinblick auf Partizipations- und Demokratiestrukturen an Berliner Universitäten und Hochschulen

(auf Antrag der Piratenfraktion)

Hierzu: Anhörung

0088 Wiss

Situation:

Hierbei muss man unterscheiden zwischen

- a) **den Gremienuniversitäten mit paritätischer** Besetzungen aller Kommissionen durch alle vier Statusgruppen unter Berücksichtigung der professoralen Mehrheit

- b) **der Charité, bei der das Univ.med.Gesetz eigene Regelungen vorsieht**
Das Univ.med.Gesetz hat eigene gesetzliche Regelungen: Es existiert eine Zentren-Bildung mit Einrichtung von Zentrumsräten neben Institutsrat und Fakultätsrat, wie auch Klinikräte

- c) **BIG und Tochterunternehmen der Charité**
Hier fehlen überhaupt Regelungen für die akademische Selbstverwaltung.

Die Erprobungsklausel des BerlHG gibt die Möglichkeit zur Regelung der Gremienstrukturen. Hiervon haben alle vier Universitäten in jeweils unterschiedlicher Form Gebrauch gemacht

Eine Ausnahme hiervon bildet die Medizin, da hier das Univ.Med.Gesetz, das genaue Vorgaben für die Ausgestaltung der Integrationslösung der Hochschulmedizin mit Zusammensetzung und Aufgabenverteilung von Vorstand, Aufsichtsrat, Medizinsenat und Fakultätsrat unter Schwächung der akademischen Selbstverwaltung vorsieht. Beispiele:

- Die Wahl des Dekans/Dekanin erfolgt im Einvernehmen von Aufsichtsrat und Fakultätsrat.
- Die ärztlichen Zentrumsleitungen werden vom Vorstand bestellt, die wissenschaftlichen Zentrumsleitungen werden auf Vorschlag des Vorstandes gewählt!

Entwicklung:

- Es gibt bis dato keine Veränderung der gesetzlichen Grundlage (BerlHG).
- Eine übergreifende, vergleichende Evaluierung der Erfahrungen aus der Erprobungsklausel ist weiterhin ausstehend, da das Land die Evaluation auf die Unis übertragen hat.
So haben zwar die Evaluierungen in den einzelnen Universitäten teilweise zu

kleineren Anpassungen geführt, grundlegende Änderungen – Viertelparität im Erweiterten AS der TUB – wurden allerdings mit Unterstützung der Senatsverwaltung aufgehoben.

- Die Nutzung und Interpretation der (Teil-)Grundordnungen auf Basis der Erprobungsklausel führen zu weiterer Divergenz in der Gremienstruktur zwischen den Universitäten.
- Formale und informelle Entscheidungsstrukturen driften weiter auseinander: So existieren in allen Universitäten neben den offiziellen Gremien Arbeitsgruppen und informelle Runden, die die Präsidien zusammenschließen und in denen Vorentscheidungen getroffen werden.
- Bis auf problematische Ausnahmen (s. oben) erfolgte ein Rückzug der staatlichen Leitungsfunktion.

Schwierigkeiten:

- Die Beteiligungsmöglichkeiten werden durch den Entscheidungszuwachs der informellen Entscheidungsstrukturen zu Lasten der formalen Gremien reduziert. Insbesondere kann ein Entscheidungszuwachs der präsidialen Entscheidungsebene - maximal mit Einbindung der verkleinerten und primär extern besetzten Kuratorien – festgestellt werden.
- Alternative Gremienstrukturen werden, insbesondere mit Unterstützung durch die Senatsverwaltung (Erweiterter AS TU Berlin), verhindert.
- Es existieren diverse Probleme bei der Einbindung und der Beteiligung der nicht professoralen Gruppen in die akademische Selbstverwaltung, die die nachstehenden Ursachen haben:
 - Befristung mit kurzen Laufzeiten im Akademischen Mittelbau
 - Hoher Anteil an Drittmittelbeschäftigten – sowohl im akademischen als auch zunehmend im verwaltungstechnischen Personal - mit alleinigem Fokus auf Vertragserfüllung für Drittmittelgeber auf Grund der Vertragsgestaltung und Notwendigkeit von Anschlussfinanzierungen
 - Unklare (Statusgruppen-)Zugehörigkeit von StipendiatInnen
 - Geringe Beteiligung von Juniorprofessoren und -professorinnen, die auch auf befristeten Stellen sitzen und noch dazu mit dem Druck der Evaluation belastet sind.
 - Mangel an Transparenz bei den Lehrbeauftragten. Diese können schlecht zu den Wahlen angesprochen werden, da es für hochschulpolitische Gruppen in vielen Bereichen problematisch ist, an die Adressen der Lehrbeauftragten zu gelangen.
 - durch die kürzere Hochschul-Zugehörigkeit der Studierenden in den gestuften Studiengängen
- Das Univ.Med.Gesetz gibt eine absurde Konstruktion für eine universitäre Einrichtung vor, die fast nichts mehr mit der Mutterinstitution zu tun hat, da der Aufsichtsrat das entscheidende Organ darstellt. Die Charité ist aber kein reiner Krankenhausbetrieb, sondern soll auch eine akademisch verwaltete Einrichtung, Fakultät, der Universitäten sein. Hier wird es zukünftig darum

gehen müssen, auch für Berlin das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen, das klarstellt, dass die Fakultät nicht durch den Krankenhausbetrieb (= Centrum) dominiert werden darf.

- Es fehlen für die Tochterunternehmen der Charité und das BIF Regelungen für die akademische Selbstverwaltung.

Ausblick:

Aus Sicht des Akademischen Mittelbaus ist Folgendes dringend geboten:

1. Die Beteiligung und Beschlussmöglichkeit der akad. Gremien sollte durchgesetzt werden - möglichst auf Basis einer Auswertung der Erfahrungen aus der Erprobungsklausel. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, die jetzt bestehende akademische Selbstverwaltung unter Beteiligung der Gruppen zu evaluieren.
2. Über die aktuellen Inhalte der Hochschulverträge hinaus ist eine verlässliche politische Vorgabe zur Umsetzung der Selbstverwaltung und eine Vermittlung der Anforderungen der Landes an die Hochschulen geboten. Der Gesetzgeber hat bei allen Entscheidungen dafür zu sorgen, dass in allen Institutionen des wissenschaftlichen Bereichs die Mitwirkungsmöglichkeiten an der akademischen Selbstverwaltung unter Beteiligung aller Statusgruppen gesichert sind.
3. Die hier erhobenen Forderungen müssen auch für die Charité, ihre Tochterunternehmen sowie das BIG gelten. Hier sollte das BerlHG angewendet und keine Ausnahme zur Binnenstruktur zugelassen werden. Ziel muss die Verwirklichung einer akademischen Selbstverwaltung sein.
4. Es muss klar sein, was akademische Selbstverwaltung bedeutet: Gremientätigkeit ist auch Arbeitszeit, die es zu unterstützen gilt - sei es durch Verfügungsstellung von Räumlichkeiten für die Vorbereitung von Sitzungen, sei es durch die Umsetzung von Vertragsverlängerungen im Falle einer Gremientätigkeit.
5. Passives Wahlrecht für Lehrbeauftragte!
6. Privatrechtlich geschlossene Verträge dürfen nicht die akademische Selbstverwaltung aushebeln.

Autonomie braucht Strukturen und zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit auch Vorgaben durch den Gesetzgeber.